

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof Lacher Straße

der Evangelischen Kirchengemeinde

Widdert

vom 13.01.2026

Die Ev. Kirchengemeinde Widdert, vertreten durch ihren Bevollmächtigtenausschuss, erlässt gemäß Artikel 75 Absatz 1 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 11 der Friedhofsverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes der Kirchengemeinde Widdert und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

a	Für Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	140,00	Euro
b	Für Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	580,00	Euro
c	Für Erdbestattung ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre)	1.775,00	Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a	Zur Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre, 1 Urne)	1.575,00	Euro
---	---	----------	------

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

a	Zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre, 1 Sarg und 1 Urne)	1.980,00	Euro
b	Zur Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre, 2 Urnen)	1.470,00	Euro
c	Verlängerungsgebühr Wahlgrab je Stelle und Jahr	66,00	Euro
d	Verlängerungsgebühr Urnenwahlgrab je Stelle und Jahr	49,00	Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a	Zur Erdbestattung oder Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre, 1 Sarg und 1 Urne)	2.700,00	Euro
b	Zur Urnenbeisetzung im Kolumbarium je Urnennische (Nutzungszeit 15 Jahre, 2 Urnen)	2.940,00	Euro
c	Zur Beisetzung im Baumurnenwahlgrab je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre, 1 Urne)	1.890,00	Euro
d	Verlängerungsgebühr Erd- oder Urnengrabstätte (a) je Grabstelle und Jahr	90,00	Euro

	Verlängerungsgebühr Kolumbarium je Nische und Jahr	196,00	Euro
f	Verlängerungsgebühr Baumurnenwahlgrab je Grab und Jahr	63,00	Euro

Wird das Nutzungsrecht – abweichend von der Regelnutzungszeit – um einen kürzeren Zeitraum verlängert, werden anteilige Gebühren erhoben, die dem Verhältnis des Verlängerungszeitraumes zur Regelnutzungszeit entsprechen.

Im Falle des Wiedererwerbs ist das Nutzungsrecht um mindestens fünf Jahre zu verlängern.

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre sofort zu verlängern. In diesem Falle ist der genannte Jahresbetrag mit der Zahl von Jahren zu multiplizieren, die bis zum Ablauf der Ruhezeit nötig sind.

Bei Wahlgrabstätten zur Erdbestattung mit mehreren Grabstellen (Familienwahlgrabstätten) ist ein entsprechendes Vielfaches dieser Gebühren zu entrichten. Die Nutzungsgebühren für Wahlgrabstätten sind sowohl beim erstmaligen Erwerb als auch beim Wiedererwerb (Erneuerung, Verlängerung) zu entrichten.

§ 5 Friedhofunterhaltungsgebühren

entfällt

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

a	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	150,00	Euro
b	Erdbestattungen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	580,00	Euro
c	Erdbestattungen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.250,00	Euro
d	Urnenbeisetzungen	490,00	Euro
e	Urnenbeisetzungen ins Kolumbarium	360,00	Euro

(2) Besondere Gebühren

a	Benutzung der Widdelter Kirche anlässlich der Trauerfeier	325,00	Euro
---	---	--------	------

- | | | | |
|---|--|--------|------|
| b | Benützung der Widdelter Kirche anlässlich der Trauerfeier mit erhöhtem Aufwand aufgrund längerer Nutzung von mindestens 1 Stunde | 525,00 | Euro |
|---|--|--------|------|

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

- | | | | |
|---|--|----------|------|
| a | Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 2.150,00 | Euro |
| b | Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr | 3.250,00 | Euro |
| c | Urnenbeisetzungen je Grab | 1.470,00 | Euro |

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

- | | | | |
|---|--|----------|------|
| a | Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 1.500,00 | Euro |
| b | Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr | 2.150,00 | Euro |
| c | Urnenbeisetzungen je Grab | 735,00 | Euro |

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

- | | | | |
|---|--|----------|------|
| a | Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 580,00 | Euro |
| b | Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr | 1.250,00 | Euro |
| c | Urnenbeisetzungen je Grab | 490,00 | Euro |

§ 8 Sonstige Gebühren

- | | | | |
|---|--|-------|------|
| a | Zustimmung zur Errichtung eines stehenden / liegenden Grabmales oder eines Holzkreuzes | 45,00 | Euro |
| b | Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen | 6,00 | Euro |
| c | Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung | 30,00 | Euro |

d	Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage	60,00	Euro
e	Unterhaltung einer Sarg-Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grabstelle und Jahr	100,00	Euro
f	Unterhaltung einer Urnen-Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grabstelle und Jahr	60,00	Euro
g	Bescheinigung der Friedhofsverwaltung	20,00	Euro
h	Umschreibung des Nutzungsrechts	35,00	Euro

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde in der Fassung vom 25.09.2018.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde Widdert in der Fassung vom 25.09.2018 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 09.08.2022 außer Kraft.

Solingen, den 13.01.2026

Der Bevollmächtigtenausschuss der Ev. Kirchengemeinde
Widdert



[Handwritten signature]
.....
(Unterschrift)

[Handwritten signature]
.....
(Unterschrift)



Genehmigt:
48.05.10.02.01
Bezirksregierung
Düsseldorf, den 02.06.2016
Im Auftrag

Susanne Dörsch



Genehmigt
Düsseldorf, den 18.03.2025



Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt

C. Ehl